



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.V. Osnabrückische Deliberationes wegen des nach Münster verfaßten Schreibens, it. wegen Zulassung des Oesterreichischen Directorii, ingleichen wegen des Methodi, in Beantwortung der Kayserlichen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Sept.

wohl erwegen, und Uns Deroeselden hocheleuchtete und hochvernünftige Gedanken, auf daß wir uns mit denselben eines gleichmäßigen Conclufi gebührend vergleichen mögen, in Zeiten, und zwar ehe und bevor mit den Fürstlichen und übriger Stände Gesandten, alldorten disfalls zur Re- und Correlation geschritten worden, gnädig und großgünstig zukommen lassen, in mehrer Betrachtung Eure Fürstliche Gnaden Eure E. E. E. und die Herren gnädiglich und wohl wissen, wie man circa Modum Consultandi in dem allerdings einig ist, daß vor einiger Re- und Correlation, zufrörderst in jedwedem Collegio, an beyden Orten, ein einhelliger gewisser Schluß gemacher, und alsdem erst zugleich an beyden Orten, und nicht zuvor an einem Ort absonderlich, sothane Conclufum den übrigen Reichs-Räthen der Ordnung und Herkommen gemäß, hinterbracht und folgendes zu einem einmüthigen Schluß, entweder in loco aliquo tertio, oder wie man sich dessen werde vergleichen können, deduciret werden solle, wobey Eure Fürstliche Gnaden Eure E. E. E. und die Herren Wir wohl versichern können, daß die zu Münster bereits etlichemahl zwischen den Chur- und Fürstlichen Reichs-Räthen vorgangene Re- und Correlationes und daraus erfolgte Conclufiones, sowol von der auswärtigen Cronen Plenipotenciariis, als auch anwesender Fürstlicher und anderer Stände Gesandten, nicht zum besten aufgenommen, sondern dahin haben verstanden werden wollen, daß man zu Münster bedacht sey, die hiesige Gesandtschaften nur pro executoribus der alldortigen Concluforum, oder doch davor zu achten, daß sie schuldig seyn, sothane Conclufa und Rath-Schlüsse mit oder ohne ihren Willen zu amplexiren. Was aber diese Impressiones abermahlen vor schädliche Verlänger- und Hindernungen dem hochnützhigen Friedens-Werck von neuen zu bringen und verursachen können, solches achten Wir ohnmüthig Eurer Fürstlichen Gnaden Eurer Excell. und den Herren, als die es von selbst bey ihnen höchst-Hoch- und vernünftiglich allschon abwiegen werden, mit mehrern Umständen anzufügen, sondern wiederholten vorangeregte unsere respective unterthänige dienstliche Bitte, und thun dabey Eure Fürstliche Gnaden Eurer Excellenz und die Herren in Gottes ic. Osnabrück den 30 Septembris 1645.

1645.
Sept.

Eurer Fürstlichen Gnaden, Eurer E. E.
Excellenz und der Herren ic.

Der Hochlöblichsten des Heiligen
Reichs Herren Churfürsten zu
Mayns und Brandenburg an-
wesende Räte und Gesandten ic.

§. V.

Osnabrück
Eische Deli-
berationes
über das nach
Münster ver-
faßte Schrei-
ben ic.

Ehe man aber obgedachtes Schreiben, des Fürstlichen Collegii, nacher Münster ablauffen lassen wollte, entstand eine neue Frage, ob man solche zugleich, oder separatim wollte abgehen lassen? ingleichen wie man sich gegen das Oesterreichische Directorium aufzuführen habe, wann

dasselbe zu Osnabrück, die Exclufos nicht admittiren wollte? und endlich, was vor ein Methodus, bey Zusammentragung der Gedanken über die Kayserliche Propositiones, zu halten sey? wie nachstehendes Protocollum besaget:

Protocollum Osnabrugense den 27. Septembr. 1645.

Proponirte das Directorium: man erinnerte sich des pro Exclufis nach Münster von Seiten des Fürsten-Raths abgefaßten Schreibens, dergleichen hätten, die hiesigen Herren Churfürsten auch begriffen, wären also für dismahl, folgende Fragen zu erörtern. 1) Ob man solche beyde Schreiben conjunctim oder separatim fortgehen lassen solle? 2) Wann das Oesterreichische Directorium hierüber käme, durch wen deme zu intimiren, daß man keiner Deliberation, nisi admittis præsentis Exclufis, beywohnen wolle? wie man Herrn Orenstierma versichert. 3) Weil

1645.
Sept.

Weil die Kayserliche Declaration herausffen, und das Werck darauf zu beschleunigen, wie die Gedancken darüber zusammen zutragen, und sich einer Einstimmigkeit zu vergleichen? besonders *ratione temporis & methodi*.

1645.
Sept.

Ihre Meynung zu entdecken, hielten sie, quoad 1) dafür, man sollte ohnerwartet des Churfürstlichen, der Fürstlichen und Stände Schreiben fortgehen lassen, dann der Verzug zu Münster aller Orten ungleiche Gedancken verursachen könnte, und würde das hiesige Churfürstliche hernach kommend, die Resolution auf das unserige pouffiren. Ad 2) Möchte Altenburg und Pommern darzu deputiret werden, und die Reichs-Städte jemand aus ihrem Mittel darzu verordnen, auch der Bescheid stracks nach der Oesterreichischen Ankunfft, denen, ohne weiter Befragen, angezeigt werden. Ad 3) Sey eine Deliberation und Information, zumahl für die Abiturientes nach Münster, nöthig, und wegen der Oesterreichischen Ankunfft nicht zu verschieben, denn sie allerley Impedimenta einschleiben dörfften. Methodus möchte *ex præscripto Coronarum & Cæsareorum* genommen werden, ungehindert die Kayserlichen darbey etwas unform geahndet, und den Restitutions-Punct für den fordersten geachtet, da doch der Friede vor-und die Restitucion, als das Consequenz, erst nachgehen müsse.

Altenburg: Ad 1) Wie Magdeburg, doch möchte bey den Herren Churfürstlichen angesucht werden, mit ihrem Schreiben sobalden nachzufolgen. Ad 2) Die Ansprach sey nöthig, wolle es übernehmen, doch würde jemand aus den Gräflichen zu adjungiren seyn; Weymar sollte man auch nicht ausschließen. Ad 3) Bey den Reichs-Tagen vergleiche man sich des Methodi wegen, mit den Churfürstlichen, nicht zwar aus Schuldigkeit, sondern um besserer Ordnung willen, das könnte in eventum wieder beschehen: der Information pro abiturientibus wegen, sollte man in der Schwedischen und darauf erfolgten Kayserlichen Propositions-Ordnung verbleiben: Punctum Gravaminum könnte man mit Nachdruck allein nicht vornehmen, ob der wohl lapis offensionis sey, und der Streit, Magdeburgs halber, dardurch erdörtert werden könnte, und man sich hernacher von dem Catholischen besserer Vertraulichkeit zu versehen hätte. Dann grosse Zeit würde darmit verspillet, und von den Kayserlichen und den Cronen præsupponiret werden, wann man hierinnen ex parte Statuum richtig, dörffte man hernach den Rest segniter tractiren, weil es nur darum zu thun gewest sey; Woraus Confusiones, und bey Aenderung der Waffen, andere Inconvenientia erwachsen möchten, so würde Magdeburg dennoch dardurch des Disputats nicht enthaben, und allerhand Offension erfolgen. Stelle also dahin, ob man nicht hauptsächlich deliberiren, und, wie zu Regensburg geschehen, die Gravamina zugleich mit tractiren solle? *Ratione temporis* sey er indifferent, doch werde sich, bey so wichtiger Sache, nicht zu übereilen seyn.

Weymar: 1) Wäre gut, wann die Herren Churfürstliche zugleich mit schreiben, und die Schreiben überschickten, *cum duplicata vires sint fortiores*, doch, da es etwas anstehen sollte, würde ex parte Principum & Civitatum nicht zu feyern seyn, und stünde doch darin, daß man hier in tribus Collegiis verhalten einig gewesen, und noch. 2) Würde Altenburg und Pommern genug seyn, und weil man an die Cronen, und hernach an die Kayserlichen vollmächtige auch vom Grafen-Stand, der merklich interessirt, mitgesandt hätte, möchte solches auch disfalls beschehen. 3) Würde die Consultation auf die Kayserliche Declaration entweder hauptsächlich, oder nur als eine Conferenz und Information zu den Haupt-Trackaten angestellet; da jenes, hätte man sich züförderst mit den Churfürstlichen insgesamt, und den Münsterischen Fürsten und Ständen, besonders des Methodi & Modi procedendi zu vergleichen, dann man sonst vergebens arbeiten, und nimmermehr, oder gar spät zu einiger Re- und Correlation kommen würde, der Collision und Separation so unaussbleibig zugeschwiegen, da es aber nur zu einer vertraulichen Unterredung, und sich künftig desto besser in Votis zu conformiren angesehen, hielte er ohnmaßgeblich, daß man sollte aus der 3. Propositionen Ordnung nicht schreiten, und wäre, *ratione temporis*, indifferent.

P p p p

Braun

1645.
Sept.

Braunschweig : Ad 1) Wäre gut, daß Electores mit schreiben, da es aber nicht bald seyn könnte, sollten Fürsten und Stände propter Austriacos eyles; Ad 2) Placere, daß die vorige Deputati die Anzeige in eventum thun. Ad 3) Wie Weymar, er könne aber der Conferenz vor Sonnabends nicht beywohnen, hätte verhofft, Magdeburg durch Erörterung der Gravamina zu helfen, und die Catholischen zu mehrerer Confidenz hernachmahls zu bringen, aber, im Nachdenken stünde er grossen Verlust der Zeit, und daß die Cronen Suspicion fassen würden, also sollte man dem gebahnten Wege nachgehen, welchen 3. hohe Potentaten gestrichen; die Gravamina mit zu tractiren, sey nöthig, und könne solches ex praxi Ratisbonensiuwohl seyn.

1645.
Sept.

Pommern : Wegen des Maynsischen Secretarii gegen die Herren Altenburgische gebrauchte harte Worte, habe man weiters nachgefraget, und zwar er eins und anders, sub specie der Visite gethan. Mayns hätte es vor ein important Werck gehalten, und geschlossen, man sollte es nach Münster eyles gelangen lassen, der vom Secretario aber gebrauchter Worte wegen, sich dahin erklärt, und es zu intimiren gebeten, daß man es auf solche Weise verstanden, wann sich der Fürsten-Rath, ohnangesagt von Chur-Mayns, zusammen stünde, würden alle also gefasste Conclusa für Nullitäten und privat Gespräche gehalten werden. Sonsten hätten die Churfürstlichen verstanden, daß man die hiesige von solcher Ceremonien Deliberation excludiret, und es hart empfunden, für sich resentiret, und gegen die Kayserlichen geahndet, welche Cronen derhalben nach Münster spediret, um zu repräsentiren, dieser Modus erwecke Irrungen, confusiones, man sollte an beyden Orten gleich tractiren. Er hätte den Inhalt des Churfürstlichen Schreibens ad referendum angenommen, und befunden, daß Electores allerdings mit Fürsten und Städten eingestimmt, ausser in etlichen formalien, als da man von Fürstlicher Seiten gesetzt; man wollte, nisi admissis Exclusis zu keiner Consultation kommen, stünde in dem Electoral Aufsatze, bis dieser Streit erörtert. Mayns hätte das Schreiben in beyden Punkten begriffen, und die formalia gebraucht, ob es nun nicht besser exclusos zu admittiren, als so viel Blut vergiessen zu lassen? Wolten hoffen, man werde auf die vorige Meynung drüben nicht beharren, sein Collega, Herr D. Portmann hätte referiret, der Passus exclusorum wäre hefftig debattiret, und sey von Seiten Chur-Brandenburg hart wider majora gesetzt worden, aber majora hätten im Chur- und Fürsten-Rath præponderiret. Wollte sehen, ob copey des Churfürstlichen Schreibens zu communiciren und es ad referendum nehmen, auch notificiren, wann solch Schreiben abgehe, Mayns habe, auch auf Erinnern, nicht conjunctim mit Fürsten und Ständen schreiben wollen, weil es die Quæstion nicht proponiret, und dabey empfunden, daß man, wegen der Excellenz, Conferenz und Visiten einstelle, contestire nochmahlen, daß sie gern solche Differenz hingelegt sehen, begehren den Titul für ihre Personen nicht, bitten nochmahlen, den hohen Herren Principalen zu repräsentiren, daß sie bey diesem extraordinari Fall etwas herbeygehen möchten. Ad 2) Mayns hätte berichtet, dem Kayserlichen Legaten CRAN sey inter cætera expedienda auch aufgetragen, daß Oesterreichische Directorium und etliche Catholische herüber zu vermdgen: Conformire sich ratione Deputandorum mit Magdeburg, aber seiner Person wegen, erinnerte er, daß man gemeinlich 2. oder 3. vorsitzende Häuser genommen, man möchte bey solchem, und neben Altenburg, bey Weymar und Braunschweig bleiben, doch nehme man aus einen Hause selten zwey, damit man nicht meyne, solche trieben den Handel vor andern am stärcksten; Jemand ex Comitibus könne mit gehen, er sey bey dieser Handlung noch nicht hier gewest, wisse die formalien, was passirt, nicht, müste es referiren, bäte also um Verschonung eum oblacione. Ad 3) Man sollte de Methodo bey dem nächsten Convent reden, Majora gingen auf die Kayserlichen und der Cronen Ordnung, Gravamina möchten an ihrem Ort tractiret werden, sonsten wie Altenburg. Ratione temporis, liesse sich aussen Stregereis darauf nicht resolviren, Replica Imperatoris müsse den Principalen vorgetragen werden, dann man sonst viel ad referendum zu nehmen; stelle zu bedencken, ob nicht des Oesterreichischen

1645.
Sept.

Directorii Anfunft, und die Chur-Maynsische Ansage zu erwarten, und Methodus von den Churfürstlichen zu erkundigen, Ordo & Methodus pflege sonst wohl bey den Ständen zu stehen. Meldete sonst daß er und seine Collegen im Werck, die Kayserliche Resolution zu durchgehen, und der Conformität willen nach Münster zu den übrigen zu reisen, stelle also dahin, ob man seiner Anfunft erwarten wolle.

1645.
Sept.

Hessen-Cassel: Ad 1) Es wäre gut, wann die beyde Schreiben mit einander gingen, er höre, man sey ratione oblationis gegen Schweden nicht einig, die Worte, biß dieser Punct erörtert, wären æquivoca, dann wann die Erdterung in negativam einschläge, hiesse es auch erdrtert; Herr Orenstierna hätte sich nicht gegeben, da man nicht gesaget, nisi admissis exclusis neminem compariturum. Die die Ansprache gethan, würden die formalia wohl wissen. Worauf Altenburg angezeigt: auf dem Rath-Haus wäre der Schluß gefallen, Herrn Orenstierna omnibus modis zur Publications-Verstattung zu disponiren, da dann die oblatione non comparando nisi &c. beschehen, er und seine Collegæ hätten eadem formalia vielfältig gebrauchet; Hiernächst continuirte Cassel, es hätte Schreiben, die Franzosen würden diese Sache brav secundiren, Venedig wäre hierunter angesprochen worden, habe sich aber sehr partheyisch erwiesen, die Churfürstlichen hätten Veneto heimggegeben, aber die Herren Plenipotentiarii, der Partheylichkeit wegen, selbst nicht thun, oder verstaten wollen; Eöln und Bayern wolltens im Fürsten-Rath zu Münster erinnern, machten etwas Hoffnung, es sey zu erbarmen, daß offene abgefagte Feinde die Majora im Fürsten-Rath machen sollten, principiis oblitendum. Ad 2) Wie die vorstimmende. Ad 3) Des Oesterreichischen Directorii sey nicht zu erwarten, dann die Conferenz nur der Wegfertigen wegen angesehen, Ergo solle man noch vor des Herrn Pommerischen Abreise zusammen kommen, und der vorgemahlten Ordnung folgen, Gravamina suo loco erörtern, doch mit und neben andern Pässen.

Mecklenburg: Ad 1) Solle mit Fortsendung nicht säumen, den Herren Churfürstlichen Dank sagen, die Formalia seyn im Verstand doch einerley? Ad 2) Altenburg, Weymar, Wetterauische zu deputiren. Ad 3) Ratione Methodi, wie die vorsigende; ratione Gravaminum, meyne er, jeder Punct wäre wichtig, und allein schwehr genug, und werde suo loco am besten zu tractiren seyn. Ratione temporis sey kein Moment zu feyern, sondern mit den hiesigen nacher Münster deputirten Ständen, um Trennung zu verhüten, sobald in Deliberation zu treten, ohnerwartet des Oesterreichischen Directorii Anfunft; alle Momenta können unwiderbringlichen Schaden thun &c.

Sachsen-Lauenburg: Ad 1) Wie die vorstimmende, discrepantia formalium ändere intentionem nicht. Ad 2) Wie Braunschweig. Ad 3) Wie Weymar. Man habe Nachricht, daß die Münsterischen albereit tractiren und consultiren. Also sollte man ohnerwartet Oesterreich, hier auch darzu thun, und der nothleidenden wegen keinen Tag versäumen, doch nur conferenz- und informations-Weise, es wären doch die deliberanda alte bekante Sachen, und jedweder darauf informiret, daß Werck bestehet auf 2. Puncten. Nämlich, ob es bey der Kayserlichen oder der Cronen Proposition zu lassen, und welche der Billigkeit gemäß. Punctus Gravaminum sey ein eigen Werck, die Kayserlichen hätten nicht gesaget, daß man diesen Punct erslich fürnehmen sollte, sondern den auf der Stände Vergleich gestellet, ergo müste züföhrst drüber ein Conclusum gemacht, und zweifelse er, ob die Catholischen stracks drein willigen, ja nicht etliche Evangelische Zeit und Unkosten darbey schonen werden; Man solle christen zusammen kommen, und die Deputatos nach Münster befördern, auch dadurch das Placitum ex hac parte realiter administriren, kommen die Catholischen nicht hierüber, mögen sie es ihnen impu- tiren, es müchten grosse Discrepanzien sonst unter uns, nisi collatis consiliis, einfallen, und alle expedienda auf die Cronen kommen.

1645.
Sept.

Lüneburg: Erinnerte hierbey, weilm Pommern fort wollte, stelle er es dahin, ob man die Zusammenkunft nicht ante discessum anstellen, oder biß post reditum ejusdem verschieben wolle, dann solch Votum, als ein Churfürstliches stattlich Licht geben werde.

1645.
Sept.

Pommern: Hätte nicht præcise geschlossen, auf Oesterreich, sondern nur Herrn Eränen Ankunfft zu erwarten, Electorales wären zwar hauptsächlich zu consuliren entschlossen, allein die Kayserliche hier empfunden es, daß man nicht beyder Orthen gleich tractiret werde, er wisse tempus discessus nicht eigentlich; Præparatoria würden doch lange währen, darum solle man alles in gleicher Waage halten, und behutsam gehen. Herrn Orenstern hätte gestern des Titels Excellenz Anregung gethan, wollte sich derhalben ins Mittel mit Rath schlagen, bitte nochmahln, gute Consilia und Zusammensetzung, diß Wercks halber, nicht zu hindern.

Cassel: Meldete hiebey, die Catholischen wollten propter certos respectus nicht hierüber.

Anhalt: Ad 1) Wie die vorsigende, Hessen sollte bey Frankreich Secundirung suchen. Ad 2) Wie Braunschweig und Pommern. Ad 3) Deliberatio sollte Informations-Weise pro Deputatis Monasterium, & Legatis hic commorantibus geschehen, könnte auch dahin dienen, damit man circa dubia incidentia die Principalen zeitlichen consulire, keine endliche Conclusa können hier gemacht werden: Biß Pommern wieder käme, könnte man wohl deliberiren, ob Punctus Gravaminum hier, und wann zu deliberiren, es stehe in der Chur-Fürsten und Stände Vergleich, die Evangelischen würdens hier thun wollen, wohin auch die Cronen zielen, ergo solle man sich in Zeiten vereinbahren, und würde es doch auf Deputatos kommen.

Betterauische Grafen: Die Formalia seyn bey Herrn Orenstern mancherley Weise gefallen, erinnere sich deren, wie Altenburg, sonst wie Mecklenburg. Ad 2) Cum majoribus, fragte, ob nicht Maynz zuzusprechen, daß das auch zu keiner Consultation ansagen ließe, nisi admissis &c. Ad 3) wie die vorsigende, es sey keine Zeit zu versäumen, sie verstünden, man wolle nur die Gravamina hier erledigen, die den Krieg concernirten, die andere aber anders wohin verlegen.

Fränkische Grafen: Ad 1) wäre gut gewest, daß man conjunctim geschrieben, oder die Schreiben fort gesandt, doch cum majoribus, sollte Münsterische pouffiren, Oesterreichischen den Handel inculciren, man warte auf dem Brief zu Münster mit Verlangen, möchte sonst ungleiche Gedanken fassen, die Intention sey hier doch einerley, obs gleich ex parte Electorum fragsweise eingeführet. Ad 2) wie Braunschweig. Ad 3) wie Weymar, man solle hier præparatorie handeln, nur in form einer Conferenz auch behutsamlich, wann gleich die Oesterreichische hier wären, auch bald darzu thun, dann wann Oesterreichische und Catholische herkommen, würden sie auch fort müssen, pro conditione status & temporis; die Gravamina können ausgestellt verbleiben, weiln Religiosa die Evangelischen allein antreffen, und die Zeit wohl lehren wird, wie man sich gegen die Catholischen in Gegenwart derselben zu erklären. An beyden Dertern werde man doch derhalben absonderlich handeln müssen, die Kayserlichen und Electorales werdens doch geschehen lassen, den Catholischen könne wol inculcirt werden, daß sie sich nicht opiniastriren, Gravamina wären zu Regenspurg zugleich per Deputatos tractiret, und schriftlich gehandelt worden, so zu reallumiren.

Conclusum: 1) Herr Pommerische Abgesandter soll wegen geleisteter guter Dienste grossen Dank haben, und um Communication des Churfürstlichen in diesen Paß gethanen Schreibens ersuchet seyn, gesammte und sonderlich die hierbey interessirte Stände wären hierdurch den Herren Churfürstlichen hoch obligiret, die Schreiben sollen fort gesandt werden, formalia hätten ihre Richtigkeit, und sey die Maynische

1645.
Sept.

fische Ansprache, wie der Wetterauische gerathen, unnöthig, cui conclusio assensere omnes. 2) Deputati ordinarii sollen Oesterreich zur Ankunfft die Resolution andeuten. 3) Ratione deliberationis sollte man bey der Cronen und Kayserlichen Majestät Ordnung bleiben, keine förmliche Deliberation, sondern nur privat-Conferenz angestellt werden, welche nichts verfänglichhes in sich halten, und solches ohnerwartet des Oesterreichischen Directorii, weiln es solche Conventus, quasi aliud & maxime necessaria agendo verhindern und die Zeit benehmen könnte: das Pommerische Votum könne zwar groß Licht geben, aber doch jederzeit addiret werden, die nacher Münster von hier destinierte solle man vorher informiren, dann sie eher nicht weg könneten, die Gravamina seyn an ihrem Ort zu consultiren, zwar zugleich neben den Haupt-Tractaten, doch ad partem, wie Herkommens wäre.

Directorium: Fragte ferner, ob dann des Oesterreichischen Directorii An- und des Herrn Pommerischen Wiederkunfft zu erwarten, oder deren unerachtet deliberando fortzufahren?

Altenburg: Wäre wohl gut Pommern zu erwarten, allein periculum bey den Evangelischen sey in mora, dahero zeitlich fortzufahren, ehe er wieder käme, werde man doch kaum fertig seyn, man solle Sonnabends ansahen.

Weymar: Wie Altenburg.

Braunschweig: Ingleichen.

Pommern: Weiln die Consultatio eine bloße Conferenz, möchte er dabey bleiben, wolle sehen, ob er seine Herren Collegen diese Woche hier erhalten, oder, daß man ihn hier lasse, disponiren könne. Könnte mans Donnerstags ansahen, wäre es gut.

Hessen-Cassel: Wie Altenburg, wäre gut, Pommern bleibe hier.

Mecklenburg, Lauenburg & seqq: Ingleichen, Deputati sollen sich bald nach Münster befördern, damit die Münsterische nicht irre werden etc.

Conclusum: Sonnabends der Conferenz einen Anfang zu machen.

Directorium proponebat: Die Wetterauische klagen per Memoriale, daß ihnen, bey ihrer Legitimation Chur-Maynz angebetet hätte, Nassau-Saarbrück herauszulassen, und in 14. Tagen eine andere Gewalt beyzubringen, fragen, was ihnen zu thun, sie hielten, es sey eine Protestatio contraria literis & declaratione nöthig.

Altenburg: Es wäre ein beschwehlich Werk, sie sollten sich zu nichts verstellen, sondern ein Protestations-Memorial übergeben, Maynz vorhalten, daß es hierinn improbare, was es in dem Schreiben approbiret hätte.

Weymar: Ratio des Maynzischen Begehrens sey das Interesse proprium, dann es von der Graffschafft Wißbaden ausgebeten, sonst wie Altenburg.

Lüneburg: Es nehme ihm Wunder, daß sich das Directorium dieses zur Ungebühr unternehme, da es sich erkläret, es wolle Niemand excludiren, die Amnestie sey in Propositione seu Declaratione exprimiret, schliesse also auf ein Memoriale, wie Altenburg.

Pommern: Hoffte, die Zusammensetzung werde diß Vorhaben vor sich andern. Quibus assensere Reliqui.

Conclusum: Saarbrück solle diß per Memoriale ahnden.

Wetterauische: egere gratias &c.

Directorium: In der Kayserlichen Declaration fallen Puncte für, die alleinig die Cronen zu resolviren haben, ob nicht bey den Kayserlichen zu inskriren, deren Herren Gesandten dieselbe, um Beschleunigung der Sachen willen, formaliter zu exhibiren. Weiln die Zeit verfloßen, wurde es auf die nächste Consultation verschoben.

1645.
Sept.